

er, welche, sogar nach dem Zeugnisse der Synode, vom Geiste Jesu Christi durchweht ist, die Grundsätze des Evangeliums zu einer klaren und festen Norm für das Mönchsleben kurz zusammenfaßt und, gleich fern von abschreckender Strenge, wie von unziemlicher Weichlichkeit, durch das Gelübniß der Ortsbeständigkeit und Sittenbelehrung die bezeichnete Gefahr zu beseitigen sucht.

Daß diese Regel nicht für das Stammkloster allein bestimmt sei, beweist sie selbst (c. 40. 48. 55); sie hat auch wegen ihrer Weisheit und Allgemeinheit noch bei Lebzeiten des hl. Ordensstifters theils durch seine Schüler Placidus und Maurus in Sicilien und Frankreich, theils durch andere eifrige Mönche von Monte-Cassino aus in mehreren Klöstern Italiens und selbst in Rom Aufnahme gefunden. Als 580 Cassino von den Langobarden zerstört wurde, und die dortigen Mönche mit der heiligen Regel neben dem Lateran unter der besondern Obhut der Päpste sich niederließen; als einer der geistvollsten Freunde und ergebensten Befürworter dieser Regel, Gregor d. Gr., 590 sogar den päpstlichen Stuhl bestieg und mit berechneten Worten (Dial. II) ihr Lob wie das ihres Verfassers verkündete: da mußte sie von diesem Centrum aus gleichsam von selbst in die bestehenden Klöster bringen. Gregor wirkte auch positiv für ihre Verbreitung; er gründete selbst mehrere Klöster, besonders in Classe bei Ravenna; er sendete 597 die apostolischen Männer Augustin und seine Gefährten, sämmtlich Mönche, zu den Angelsachsen, dort mit dem Evangelium zugleich das Ordensleben nach St. Benedicts Regel zu begründen. So entstanden von Canterbury bis York (627) hinauf so viele Klöster, als Bischofsitze, da der Kathedraleserus bis in's zehnte und erste Jahrhundert im Mönchsstande blieb, außerdem viele bedeutende Burgen des Christenthums, das berühmte Westminster (610), Winchester, die nordhumbritischen Klöster Ripon (660), Peterborough (664 geweiht), Herham, in denen der hl. Bischof 665 die Regel des hl. Benedict einführte, Wearmouth (674), Jarrow (662), beide gegründet vom hl. Benedict Bischof, der seit 669 Abt zu St. Peter in Canterbury gewesen u. s. f. Allerdings waren über die britischen Inseln hinaus viele und einflußreiche keltische Klöster verbreitet, welche, den römischen Gebräuchen abhold, auch der aus Rom herkommenden Regel jähle widerstanden. Aber die bereits genannten Männer, dann Colfrid, Guthbert, Althelm, zweiter Abt von Malmesbury, Johannes Beverley u. A. strebten ernstlich die Ausöhnung an, und diese kam bald nach 700 fast in ganz England zu Stande. Damit zog auch die Regel des hl. Benedict bei den Kelten ein und hieß dann (z. B. auf der Synode von Cloveshoe, 747) mit Vorzug „die Regel“. Schon wuchs aber auch seit c. 690 in den Klöstern Exeter und Nurselle Wynfrith (St. Bonifatius) heran, der nebst St. Pirmin vorzüglich unter den rein deutschen Völkern der heiligen Regel ein neues Feld bereiten sollte, wäh-

rend sie in Frankreich und Burgund schon früher allgemein angenommen war. Die Synode von Tours (567) erwähnt sie zwar in ihren Statuten noch nicht; aber bereits Bischof Ferreol von Uzès (gest. 581) scheint sie benutzt zu haben, jedenfalls die Abte Junian von Mairé in Poitou (gest. 587) und Martin von Vertou bei Nantes (590). Hatte auch zu gleicher Zeit die etwas strengere irische Regel von Bangor, besonders durch den hl. Columban (gest. 615) von Luxeuil aus fast in allen großen Neustiftungen, von Dissentis und St. Gallen an, in Romain-Moutier, Beza, Jumièges, Jouarre, Rebaix, St. Omer, Gentula bis Eithu und Romarichsberg (620) heraus sich Eingang verschafft, so kamen doch beide Regeln bald in freundliche Berührung. Schon Bischof Donat von Besançon (gest. 660), das Pathekind Columbans, verband beide für seine Stiftungen (seit 624), zum Theil sogar auf ausdrückliche Ditten von Klosterfrauen; so auch der hl. Eligius 631 für Solignac u. s. f. (vgl. Montalembert-Brandes, Mönche des Abendl. II, 603 f.). Ja, die große Synode von Autun, unter dem hl. Leodegar um 670 gefeiert, spricht nur mehr von der Regel des hl. Benedict, welche damals selbst in Luxeuil angenommen war und allenthalben die übrigen verdrängte. — In Spanien konnte bei der lebhaften Verbindung der dortigen Bischöfe mit Gregor d. Gr. der hl. Benedict nicht unbekannt bleiben. Gleichwohl finden wir deutliche Spuren von seiner heiligen Regel erst etwas vor 650 in den Statuten, welche der hl. Fructuosus für Compludo und seine anderen Stiftungen gab. — In den rein deutschen Gauen fehlte es zwar auch früher nicht ganz an Klöstern, besonders bei den Alamannen und Bajuwaren; doch war darin die Regel des hl. Benedict kaum im Gebrauch, bis der hl. Pirmin um 724 sie in Reichenau einführte und theils in restaurirte Klöster, wie Schuttern und Gengenbach, theils in neue, wie Schwarzach, Murbach, Maurusmünster, Neumeier, Weißenburg, Pfeffers, Hornbach, (Nieder-) Altdach, verpflanzte. Weiter nördlich brachte sie der hl. Bonifatius schon 722 in das Klösterlein Amöneburg, dann 732 nach Friesland, 743 nach Hersfeld, 744 nach Fulda u. s. f. Auf der ersten deutschen Synode konnte er 743 im siebenten Canon verordnen: „Die Mönche und Nonnen sollen die Regel des hl. Benedict einführen und beobachten.“ Dieß bestätigte er auf der großen Synode zu Aestines (745) und sandte den Abt Sturm nach Italien, um in den berühmtesten Klöstern die rechte Observanz dieser Regel kennen zu lernen. Ein Jahr weilte Sturm auch zu Monte-Cassino, das 718 unter Abt Petronax durch die Päpste wieder in den besten Stand gesetzt worden war (vgl. Migne, Patr. lat. LXXXIX, 1262 sq.). — So war 200 Jahre nach dem Tode des hl. Benedict seine Institution in den maßgebenden Ländern des Occidentis zur vollen Anerkennung gelangt und hieß kurzweg „die Mönchsregel“ oder „die heilige Regel“; ihre Geschichte bildet für